

SATZUNG
über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 13.12.2006

Der Gemeinderat der Stadt Wolfach hat am 13.12.2006 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|-------------|
| bis zu 3 Stunden | 14,80 Euro |
| von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden | 26,80 Euro |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 33,60 Euro. |
- (3) Ab dem 01.01.2008 beträgt der Durchschnittssatz bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|-------------|
| bis zu 3 Stunden | 18,50 Euro |
| von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden | 33,50 Euro |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 42,00 Euro. |

§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (0) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Diese wird gezahlt:
- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 12,40 Euro |
| 2. | als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 26,80 Euro |
- Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Ab dem 01.01.2008 wird die Aufwandsentschädigung wie folgt gezahlt:
- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 15,50 Euro |
| 2. | als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 33,50 Euro |
- Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Die Grundbeträge und das Sitzungsgeld werden jeweils am Jahresende für das gesamte Jahr gezahlt. Die Aufwandsentschädigung wird im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weitergezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Entschädigung von 164,00 Euro, ab dem 01.01.2008 von 205,00 EURO.
Die weiteren Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Entschädigung von 82,40, ab dem 01.01.2008 von 103,00 Euro.
- (2) Für jeden Tag der Stellvertretung erhält der jeweils diensthabende Stellvertreter eine Tagespauschale von 26,80, ab dem 01.01.2008 von 33,50 Euro.
- (3) Die Entschädigung der Stellvertreter des Bürgermeisters wird jeweils am Jahresende für das gesamte Jahr gezahlt. Die Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 wird im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weitergezahlt.

§ 5

Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§1, 3 und 4 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

- (2) Die Gemeinderäte der Stadtteile Kinzigtal und Kirnbach erhalten eine Reisekostenpauschale von jährlich
- | | | |
|----|--|--------------------------|
| a) | Kinzigtal, Ortsteil Langenbach-Übelbach-Halbmeil
Ortsteil St. Roman, Heubach-Grub | 28,80 Euro
61,60 Euro |
| b) | Kirnbach, Ortsteil Kirnbach-Untertal
Ortsteil Kirnbach-Obertal | 28,80 Euro
61,60 EURO |
- (3) Ab dem 01.01.2008 erhalten die Gemeinderäte der Stadtteile Kinzigtal und Kirnbach eine Reisekostenpauschale von jährlich
- | | | |
|----|--|---------------------------|
| a) | Kinzigtal, Ortsteil Langenbach-Übelbach-Halbmeil
Ortsteil St. Roman, Heubach-Grub | 36,00 Euro
77,00 Euro |
| b) | Kirnbach, Ortsteil Kirnbach-Untertal
Ortsteil Kirnbach-Obertal | 36,00 Euro
77,00 Euro. |

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 18.01.2006 außer Kraft.

Wolfach, den 13. Dezember 2006

Gez.
Gottfried Moser
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wolfach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Satzung wurde im Bürger-Info vom 21.12.2006 bekannt gemacht und dem Landratsamt Ortenaukreis mit Schreiben vom 22.03.2007 angezeigt.